

EIN TEXTPROBLEM IN EINEM ZWÖLFTAFELGESETZ

In Lindsays 'Palaeographia Latina' part. IV, 5 ff. (Oxf. 1925) habe ich über einige Variantenzeichen gehandelt, ausgehend von einer merkwürdigen Erscheinung im Mediceus des Livius. Die dortigen Ausführungen über diese mögen hier, etwas modifiziert und berichtigt, voranstehen, da sie zum Verständnis alles weiteren unerlässlich sind und auch wohl allgemeineres Interesse haben dürften, die Zeitschrift selbst aber nur wenigen zugänglich sein wird.

'Im Mediceus des Livius' (saec. X—XI) steht, nach der neuesten kritischen Ausgabe von Conway und Walters (Oxf. 1919), folgende paläographisch interessante Lesart von erster Hand 10, 37, 15:

fanum tantum id est locus templo ia sacratus effatus fuerat.

Dagegen bieten die übrigen massgebenden Hss. statt *ia sacratus effatus* bloss *effatus* (Paris.) oder *effatus sacratus*. Dass Livius *effatus* geschrieben hat, *sacratus* aber eine in den Text eingedrungene, auf ein Glossem zurückgehende Variante ist, hat man natürlich nie verkannt. Was aber bedeutete jenes *ia* im Mediceus vor der Variante, das von den früheren Kollatoren übersehen war? Gewiss nicht *iam*, wie eine junge Hand geändert hat, als zu Livius' Worten gehörig. Walters erklärt zweifelnd *ia* als Verderbnis aus *id.* = *id est*¹⁾, unter Hinweis auf 9, 19, 7, wo alle codd. die Glosse 'id est hastae' zu 'sarissae' im Texte enthalten. Allein es ist dabei zunächst übersehen, dass dasselbe rätselhafte *ia* (bzw. *iam*) noch an 3 anderen Stellen des Mediceus erscheint und dort längst bekannt war, wo freilich die Oxforder Ausgabe keinen Erklärungsversuch gibt. Es sind dies: 10, 5, 13, wo der Mediceus 'licinio *ia* cilinio', die übrigen Hss. bloss 'licinio' bieten (richtig ist keines von beiden, vielmehr 'Cilnio'), 4, 13, 6, wo der Mediceus 'Agrippam *ia* manilius enenius' hat, die übrigen 'Agrippa Menenius'

¹⁾ Im Druck steht missverständlich *id*, gemeint ist natürlich *id*, die sog. kontinentale Abkürzung für *id est*, über die zuletzt Lindsay, Notae Latinae, p. 108 gehandelt hat.

(richtig), ausser dem Veroneser Palimpsest ('Agrippa Mallius'). Endlich 3, 26, 9 hat der Mediceus 'sat iam satisne salua essent omnia in saluem'¹⁾, die übrigen entweder das zweifellos echte 'satin salue' (so Veron. und Paris.) oder das offenbar glossematische 'satisne salva essent omnia', das im Mediceus mit *iam* in jenes 'satin salve' eingesprengt erscheint, ähnlich wie im vorigen Fall²⁾. Hält man nun diese 4 Stellen³⁾ des Mediceus zusammen, so wird man die von Walters versuchte Erklärung von *ia* = *id* = *id est* nicht eben wahrscheinlich finden, zumal ein 'id est' an der 2. und 3. Stelle keinen Sinn hätte (Licinio id est Cilinio etc.). Auf die richtige Erklärung führt die Beobachtung der Marginalien des Fronto-Palimpsests von der Hand des ziemlich gleichzeitigen Korrektors. Diese (durchweg kursiven) Randbemerkungen enthalten u. a. Varianten aller Art, über die ich genauere Angaben als die von Mai und Naber der Güte Haulers verdanke. Danach sind die Varianten zu meist durch abgekürztes $\bar{i} \bar{a}$ ⁴⁾ eingeleitet, z. B. p. 34 N. $\bar{i} \bar{a}$ *vespera* (*vespere* im Text), p. 27 $\bar{i} \bar{a}$ *pluit* (*fluit* im T.), ebenda $\bar{i} \bar{a}$ *incitaverint* (*incenderint* im T.), p. 67 $\bar{i} \bar{a}$ *pertinet* (*adinet* im T.), desgleichen p. 53. 56. 65. 68. 69. 73 u. ö. An allen diesen Stellen hat Naber in seiner Ausgabe willkürlich die Auflösung *in alio* vollzogen, aber ausgeschriebenes *in alio* findet sich nur 3mal: p. 146 *in alio honorum* (*bonorum* im Text) und, erweitert, p. 19 *in alio habet* etc. und *in alio sic habet* etc. (vgl. franz. il y a)⁵⁾. — So erweist sich denn das fragliche *ia* im Mediceus des Livius als buchstäblich richtig und entpuppt sich als Abkürzung der bekannten Varianteneinführung *in*

¹⁾ Dasselbe hatte eine verlorene Wormser Hs. nach Rhenanus, doch ohne den Schluss 'iam saluem'.

²⁾ In diesen beiden Fällen macht die Einsprengung den interlinearen (nicht marginalen) Ursprung der Variante wahrscheinlich.

³⁾ Übrigens sind es die einzigen im Mediceus, an denen eine Variante eine besondere Einführung hat, abgesehen von *alibi* (s. Anm. 5). An allen anderen, sehr zahlreichen Stellen mit Doppellesarten im Text fehlt eine solche, z. B. 10, 3, 2 *civium Cilnium*, 9, 8 *arduis altus*, 2, 15, 3 *eam ea esse vota esse voluntatem* (mit Einsprengung, siehe Anm. 2), um einige Typen zu belegen. Näheres a. a. O. 6 Anm. 1.

⁴⁾ Ähnlich $\bar{i} \bar{a}$ bei Randvarianten des Korrektors im Paris. des Cassius Felix p. 150, 7 und 177, 14 Rose.

⁵⁾ Einmal begegnet auch eine Einführung mit *alibi*: p. 31 *alibi sane* (*plane* im Text), wie auch einmal im Mediceus des Livius 6, 13, 3 *cernebat Alibi credebat*.

*alio*¹⁾, die ihre Analogie in dem synonymen *alibi* im Mediceus und im Palimpsest hat²⁾. Die Entstellung von *ia* bzw. *ī ā* zur Partikel *iam* durch Abschreiber ist leicht greiflich.³⁾

So etwa hatte ich damals mich über das Variantenzeichen *īā* bzw. *ia*, *iam* ausgelassen, ohne weitere Zeugnisse als die dort gegebenen zu haben. Inzwischen aber glaube ich solche gefunden zu haben, und zwar in der einen Familie der Bücher IX—XX des Gellius, δ bei Hosius. Das interessanteste ist in dem vielbehandelten Zwölftafelgesetz über den *vindex* (Tab. I, 4) das Gellius 16, 10, 5, zitiert, und zwar aus Anlass des Wortes *proletarius* in den Versen des Ennius ann. 183 V. *proletarius publicitus scutisque feroque ornatur ferro*. Das im Anschluss daran referierte Gesetz ist nicht einheitlich überliefert. Die eine Familie, γ bei Hosius (darunter X und O saec. X), bietet:

adsiduo vindex adsiduus esto,
proletario cui quis volet vindex esto,

die andere (δ , hier aus Q und Z, s. XIII bzw. XIV, bestehend) gibt:

adsiduo . . . esto,
proletario iam civi cuiquis volet vindex esto.

hat also ein Plus von *iam civi* gegenüber γ . Der Sinn der Schutzbestimmung ist von jeher unbestritten: für einen *adsiduus* kann nur ein *adsiduus* als *vindex* auftreten, für einen *proletarius* jeder der will (also auch ein *prol.*). Der Wortlaut des 2. Teiles hingegen ist bis heute umkämpft³⁾, bei der Geteiltheit der Überlieferung (*iam civi* fehlt in γ) in Verbindung mit sprachlichen Anstößen. Die Kritik beanstandet⁴⁾ teils einzelne, teils mehrere der drei Worte *iam*, *civi* und *cui* und entfernt entsprechend mehr oder weniger von diesen⁵⁾. So laufen die

¹⁾ Über *in alio* und seine Spielarten ist dann weiterhin a. a. O. 8 ff. eingehend gehandelt. Es finden sich: *in alio codice* oder *exemplari*, *in aliis*, *in aliis codicibus*, erweitert adverbial (*sic*, *ita*) oder verbal (*fuit*, *legitur*, *inveni(o)* u. ä.), alles entsprechend griech. *ἐν ἄλλῳ*, *ἐν ἄλλοις* *ἐν ἄλλοις ἀντιγράφοις*, *ἐν ἄλλῳ ἔδρῳ* oder *ἐδρῳ οὐτω* u. ä.

²⁾ S. oben S. 316 Anm. 5.

³⁾ Mommsen hat sogar mehrmals seine Meinung gewechselt, s. weiter unten.

⁴⁾ Ausser Hertz (ed. I 1861) und Hosius (1903) im Gellius, die δ unverändert wiedergeben.

⁵⁾ Weitergehende Änderungen, die heute niemand mehr vertritt, können aus dem Spiele bleiben (z. B. *proletario civi quivis volet* etc.).

Entscheidungen der Philologen und Juristen seit der Renaissance im wesentlichen auf folgende 4 Typen von Lesarten hinaus:

1. *proletario civi cui quis volet vindex esto* (ohne *iam*),
2. *prol. cui quis* etc. (ohne *iam civi*);
3. *prol. iam civi quis* etc. (ohne *cui*);
4. *prol. quis* etc. (ohne *iam civi cui*).

Was zunächst *iam* betrifft, so ist es in der Tat höchst fragwürdig, obwohl niemand meines Wissens eine Erklärung für nötig gehalten hat, auch R. Schoell nicht bei seiner Lesart (siehe oben Nr. 3), vgl. Legis XII tabb. rell., 1866, p. 75. Soll es 'schon, bereits' (zu *prol.* oder *civi*) oder 'ferner' oder 'vollends' bedeuten? Man sieht keinen Platz für *iam*¹⁾. Dagegen scheint kein Grund, ausser *iam* auch *civi* abzustossen (La. 4), worüber unten in anderem Zusammenhang die Rede sein wird. Soviel über *iam* in dem Plus von δ *iam civi*. Wir wenden uns zu *cui* in dem Wortkomplex *cui quis volet* beider Hss.-Familien. Die Verteidiger (La. 1 u. 2 sowie die in Anm. 4 S. 317) verstehen meist: *cui aliquis volet* sc. *vindex esse*. Aber dies wäre eine völlig verdrehte Ausdrucksweise, denn nach dem Dativ *proletario* erwartet man nunmehr, wer der *vindex* sein soll, nicht wem, also, ohne das störende *cui* ein blosses *quis volet*. Und eben dies ist die ältere Gesetzessprache, die jüngere *qui volet*²⁾. Alles das hat schon Schoell a. a. O. eingehend dargelegt und *cui* eliminiert. Seitdem ist seine Lesart *prol. iam civi quis volet* etc. die vorherrschende³⁾. Er begegnete sich, wenigstens in der Streichung des *cui*, mit P. Merulas⁴⁾ Vorschlag *prol. qui volet* (vgl. oben La. 4), was auch Mommsen früher in seiner Schrift über die röm. Tribus (1844) S. 114 empfohlen hatte, wie neuerdings wieder Berger, doch mit dem

¹⁾ Dass *iam* in den Fragmenten der XII Tafeln sonst nicht vorkommt, beweist natürlich nichts.

²⁾ So *quis volet* in der alten inschriftlichen Lex luci Lucerini, desgl. bei Festus p. 246 in der Lex Silia de ponderibus. An der letzteren Stelle, nicht auch an der ersteren, was auffällt) fordert Mommsen *qui v.* in einer Fussnote bei Bruns, ebenso in unserem Tafelgesetz bei zweien seiner Entscheidungen (s. u.). Inschriftliche Belege für *qu(e)i volet* gibt Schöll a. a. O.

³⁾ So Bruns und Nachfolger (Fontes i. R.) seit ed. II 1870 bis heute im Text, Voigt 1883 (Die XII Tafeln) u. a.; im Gellius Hertz, ed. II 1885, Rolfe 1928.

⁴⁾ Opp. Posthuma, 1684.

überl. *quis* (s. im übrigen unten S. 320). Später machte freilich Mommsen noch einmal einen Rettungsversuch für *cui*: er zog *cui* zu *proletario* im Sinne von 'alicui' und las *prol. cui qui volet* (Fussn. bei Bruns ed. V, 1887). Aber am Abend seines Lebens gab er den bedenklichen Versuch wieder auf, und kam, nicht glücklicher, auf den alten Vorschlag von Rittershus zurück: *prol. quiqui volet* (ebd. ed. VI, 1893)¹⁾.

So lässt denn die sprachliche Analyse keinen Raum weder für *iam* noch für *cui*, nach deren Ausscheiden man nichts vermisst in der so gewonnenen Lesart: *proletario civi quis volet vindex esto*. Diese aber lässt sich auf einem anderen Wege noch befestigen. Es bleibt nämlich die paläographische Frage²⁾ nach dem Ursprung der Eindringlinge noch übrig, und diese glauben wir jetzt auf einem sehr einfachen Wege lösen zu können.

Hier nun bitten wir den Leser, auf unsere eingangs gemachten Ausführungen über gewisse Varianten zurückzugreifen, die, mit *ia* oder *iam* (= *ī ā*, d. i. in alio) eingeleitet, in den Text des Mediceus des Livius eingedrungen sind. Man vergleiche jetzt die Lesarten *iam civi cui* in δ und blosses *cui* in γ bei Gellius mit den dort vorgeführten Livius-Varianten (z. B. *ia(m) sacratus effatus* Med., *effatus* Par.), und die Ähnlichkeit springt in die Augen. Man wird sich nur schwer der Folgerung entziehen können: bei dem Mehr von *iam civi* in δ handelt es sich um eine in den Text geratene, mit *ī ā* = in alio eingeführte Variante *civi* zu *cui*. Mit anderen Worten: das fragwürdige *iam* stellt gar nicht, wie man bisher glaubte, die Partikel dar und hat für die Textherstellung ganz auszuscheiden. Und dieser Deutung wird man um so eher zustimmen, als sich weiterhin zeigen wird, dass auch an zwei anderen Stellen in derselben Familie δ ganz ähnliche Varianten mit *iam* sich finden, ja sogar im selben Kapitel des Gellius kurz vorher (s. unten S. 321).

Ist auf diesem Wege der Charakter unserer Überlieferung aufgeklärt worden, so ergeben sich zwei Lesarten: *proletario*

¹⁾ *quiqui* für *quisquis* zitiert Neue II² 241 aus Plant. Aul. 775 und Varr. r. r. 2, 7, 8, aber an der ersteren Stelle ist es schlechte Konj. (überliefert *cuiquam*, vgl. Leo) an der zweiten fordert Keil mit Recht *qui*.

²⁾ Gegenüber der paläographischen Begründung ihrer betreffenden Tilgungen hat die Kritik bisher eine beredte Sorglosigkeit gezeigt (z. T. auch bei der sprachlichen Interpretation ihrer Entscheidungen). Nur Schoell hat a. a. O. bei *cui* zwei wenig überzeugende Versuche gemacht.

cui quis volet vindex esto und *prol. civi quis* etc. Die Frage ist nun, ob eine von beiden die echte sein kann. Die erstere (= γ) kann es nicht sein wegen des störenden *cui*. Die zweite dagegen trägt den Stempel der Echtheit: sie ist eben diejenige, die oben auf sprachlichem Wege gewonnen und begründet wurde: *prol. civi quis* etc. Nachzuholen ist hier nur noch die oben verschobene Rechtfertigung der Verbindung von *civis* mit *proletarius*. Man hat gesagt, *prol.* werde in technischem Sinne nie adjektivisch verwendet¹⁾. Aber der Zusatz *civi* scheint doch gefordert durch Gellius' eigene Worte im unmittelbaren Anschluss an das Zitat (§ 6): *petimus igitur* — so sagt er zu seinem juristischen Freunde — *ne... arbitrere et, quid sit in ea lege proletarius civis*²⁾, *interpretere*. Und ist nicht der Artikel des Nonius p. 155 *proletarii cives dicebantur, qui in plebe tenuissimi erant et non amplius quam mille et quingentos aeris in censum deferebant* mitsamt dem Enniuszitat aus unserem Gelliuskapitel ausgeschrieben? (Von *qui* ab wörtlich aus § 10.) Schon Schoell betont a. a. O. diese Zeugnisse bei seiner Lesung *prol. iam civi quis* etc., die von unserer nur in der Beibehaltung des *iam* abweicht und heute fast allgemein anerkannt ist (s. S. 318). Und so möchten wir denn bei dem sprachlich wie paläographisch sich empfehlenden Vorschlag *prol. civi quis* bleiben, wenigstens für den Text des Gellius, und glauben, dass dieser das Gesetz wenigstens so zitiert hat. Dabei wäre immer noch denkbar, dass *civi* einen dem Gesetz ursprünglich fremden Zusatz des von G. benutzten Zwölftafel-Textes darstellte. Damit käme man denn für den ursprünglichen Wortlaut des Gesetzes auf die bündige Fassung: *proletario quis volet v. e.*, wie Berger neuerdings nach älterem Vorgang³⁾ liest (PWK. s. o. *Tabulae duodecim* Sp. 1929, ohne nähere Begründung). Ich weiss nicht, ob Berger der Meinung ist, Gellius habe ebenso zitiert. Jedenfalls würde eine solche An-

¹⁾ Doch übertragen *proletarius scriptor* bei Gellius 19, 8, 15, wie *prol. sermo* Plaut. mil. 752.

²⁾ Ältere Ausgaben, auch Gronov u. Nachf., lesen *si vis*, offenbar nach Konjektur (entsprechend ihrer Verwerfung von *civi* im Gesetz). Hertz erwähnt es nicht. Nach ihm ist *civis* überliefert, nur X hat *quis*, eine gewöhnliche Entstellung (Plaut. Epid. 602 E'Z, Cic. Att. 2, 12, 4 Med.; *quibus* Livius 9, 26, 4 Med.).

³⁾ Vgl. oben S. 318.

nahme erhebliche paläographische und andere Schwierigkeiten machen¹⁾.

Doch wie dem auch sei, wie immer man sich künftig entscheiden mag im Gellius bzw. in den 12 Tafeln, an unserer Deutung der vermeintlichen Partikel *iam* als Varianteneinführung $\bar{i}\bar{a} = in\ alio$ wird man wohl nicht vorbei gehen können, um so weniger als ein solches *iam* auch anderswo in der Familie δ des Gellius erscheint. Zunächst kurz vorher in demselben Gelliuskapitel 16, 10, § 1 in dem Enniusvers ann. 183 V. *proletarius publicitus scutisque feroque ornatur ferro* (s. oben S. 317). Hier hat nach Hertz γ hinter *publicitus* nichts weiter als *sicuti isque feroque*, dagegen δ : *iam si uti* (so Q, *sicuti* Z) *isque feroque sicuti isque ferroque*. Offenbar liegt hier derselbe Fall vor wie in § 6 (*cui* γ , *iam civi* *cui* δ), im einzelnen abweichend, dessen Verfolgung sich nicht lohnt²⁾. Das *iam* in δ aber verrät sich hier schon durch das Metrum als Eindringling. Hertz, dessen kritischer Apparat die Lesart von δ sehr unübersichtlich, weil zerrissen³⁾, wiedergibt, macht zu *iam* keinen Versuch, die Entstehung zu erklären, zum folgenden bemerkt er: 'vocc. male geminatis', wobei aber das *iam* völlig rätselhaft bleibt. — Gleichfalls eigenartig ist der dritte Fall, in Gellius' Paraphrase einer Stelle des Panaetios, 13, 28, 4. Hier hat Q, der eine Vertreter von δ , von erster Hand: *ita* (nach Art der Pankratiasten) *animus atque mens viri prudentis adversus vim et petulantias iniuriarum omni*

¹⁾ Man müsste, z. T. in Anlehnung an uns, etwa folgende Entwicklung annehmen: *cui* (vielleicht ursprünglich *qui*) drang als v. l. zu echtem *quis* in den Text des Urexemplars aller Gellius-Hss., daher *cui* in γ und δ ; zu diesem *cui* drang wiederum eine v. l. *civi* in den Text von δ , durch $\bar{i}\bar{a}$ eingeleitet, daher *iam civi cui* in δ mit 2 gleich wertlosen Varianten verschiedenen Ursprungs. Man müsste ausserdem bei der Ausscheidung von *civi* das *civis* bei *proletarius* in Gellius' späteren Worten (§ 6) als willkürlichen Zusatz des G. betrachten oder anderweitig erklären. Das alles wäre reichlich kompliziert, insbesondere die Annahme einer solchen Anhäufung von Varianten in δ beispieles nicht nur in der Gellius-Überlieferung.

²⁾ Zu dem das notwendige Mass überschreitenden ersten *feroque* in δ vergleiche man z. B. Chiron § 899 *quod satis erit sive quod satis fuerit*, wo *quod satis* bei der Angabe der Variante überflüssig war (dagegen Gell. 14, 6, 4 δ : *appellata sit fuerit* u. a.).

³⁾ Es genügt auch nicht, bloss '*publicitus iam* δ ', ohne den Rest zu notieren, wie es Hosius in seinem sonst löblich kurzen Apparat tut und ähnlich Vahlen zur Enniusstelle.

in loco atque in tempore iam sollicitis prospiciens esse debet erecta ardua saepta solide expedita iam sollicitis numquam conivens, nusquam aciem suam flectens usw., doch hat die zweite Hand das erste *iam sollicitis* getilgt, wie auch der andere Vertreter, Z, nur das zweite hat. Statt dessen hat die Florilegien-Klasse (TY), die in den späteren Büchern des Gellius mit δ verwandt erscheint, ein blosses *sollicite* vor *flectens*. Dagegen kennt γ weder ein *sollicite* noch ein *iam sollicitis* noch ähnliches. Hertz gibt zwar für X *in sollicitis* an, deutet aber durch ein Fragezeichen Zweifel an der Richtigkeit seiner Kollation an. In Wahrheit ist *in soll.* eine Vermutung Gronovs auf Grund der ihm bekannten Lesart *iam sollicitis* von Q ('Regius' bei ihm), wie die Note seines Sohnes ausdrücklich sagt. Diese Konjektur Gronovs ist herrschend in den neueren Gelliusausgaben seit Lion (1824). So Hertz ed. II *expedita, in sollicitis numquam conivens* (wie Lion; ed. I las Hertz *iam soll.*), ebenso Hosius und Rolfe, nur dass sie *in soll.* mit *expedita* verbinden. Die Ausgaben vor Lion, auch die Gronovschen, haben bloss *expedita, numquam conivens*, geben also γ wieder. Ich glaube, mit richtigem Gefühl. Denn *iam sollicitis* ist so schwierig wie die Änderung *in soll.* ('in time of trouble' übersetzt Rolfe). Es wird sich auch hier in δ bzw. TY ähnlich verhalten wie an den beiden anderen Stellen und im Grunde um nichts anderes handeln als um eine etwa vom Rande an verschiedene Stellen verschlagene Variante *sollicite* (korrumpiert *-is*) zu dem kurz vorhergehenden *solide*¹⁾, die übrigens in diesem Falle wertlos ist.

Weitere Stellen mit *iam*-Varianten in δ sind mir nicht aufgestossen, wenn auch in dieser Familie an anderen Stellen Varianten ohne jene Einführung eingedrungen sind, ähnlich dem Befund im Mediceus des Livius (s. S. 316 Anm. 3), z. B. 20, 10, 5 *hoc hos*, 14, 6, 4 *sit fuerit*, 20, 6, 1 *habere casum*. (so mit Punkt in Q!) *habeo curam*, 20, 1, 7 *firem iure in* (denn so wird zu erklären sein), und vermutlich liegt auch ebenda § 25 in den Worten *verba sunt haec legis si in ius vocato* lediglich eine Satz-Variante vor²⁾).

¹⁾ Über *solite* zu *solicite* mit bekannter Haplographie.

²⁾ Beiläufig eine Vermutung zu § 31 *sed enim ipsum vide. iniurias factas XXV assibus sanxerunt*. Madvig (adv. crit. II, 611) stösst sich mit Recht an *ipsum* wie an *vide*, das zu dem *sed enim* der Occupatio nicht passt. Er verbindet daher die zwei Sätze durch die — allerdings

Es fällt jedoch schwer, zu glauben, dass ausserhalb der Überlieferung des Livius und Gellius keine Spuren von *iam*-(*ia*)-Varianten erhalten sein sollten. Vielleicht erwecken diese Zeilen bei einem Leser eine Erinnerung aus Texten oder kritischen Apparaten anderer Autoren, jedenfalls möchten sie zu künftigem Achtgeben anregen.

Was endlich den Charakter der aufgezeigten paläographischen Merkwürdigkeit betrifft, so reiht sie sich zunächst als in den Text eingekapselte Marginal- oder Interlinear-Variante mit einer Einführung, den bekannten Fällen an, wo ein *vel* oder *al* (auch *alias*, *alibi*) mit einer v. l. zusammen eingedrungen ist, wie z. B. Caes. b. g. 1, 38, 3 *al duas* vor *Dubis* in allen Hss., Don. Ter. Andr. 337 *Charinus al num* in C bei Wessner (also v. l. Charinum); Auct. Her. 1, 12, 21 *vel cistellam sitellam* im Corb., Don. Ter. Andr. 439 *omnibus vel nominibus* in AB (mehr darüber in unserer Abhandlung über Variantenzeichen in Lindsays Pal. Lat. IV, 12 n. 2). Andererseits hat jenes aus $\bar{v} \bar{a} =$ in alio verdorbene *iam*, als Eindringling für sich betrachtet, seine Analogien in gewissen Erscheinungen, die, in neuerer Zeit vielfach beobachtet und behandelt, noch der systematischen Durchforschung unserer Überlieferung harren, wie die oft äffenden und sinnlosen, stets auf eine Korruptel in der Nähe hinweisenden *non* aus N. = *nota*, *que* aus dem bekannten ζήτημα Q. = *quaere*, die einfach zu tilgen sind als eingeschlichene kritische Randzeichen in falscher Auflösung. Leichter verrät sich die Fremdheit etwa bei einem unmotivierten *caput* am Beginn eines neuen Abschnittes (meist abgekürzt *K.*)¹⁾ oder bei einem *huc usque* (oder *h. u. contuli* u. ä.) als Randbezeichnung der Stelle, bis zu welcher der Korrektor oder Schreiber gekommen war. Die massenhaften *ad* und *in* in der Überlieferung des Vitruv hat der neueste Herausgeber Krohn glücklich erkannt als *adde* und *insere*; vgl. praef. X. Wenn derselbe ebenda die Ersehr freie — Änderung *sed enim* (oder bloss *sed*) *iniquissime iniurias... sanxerunt*. Der von Hertz aufgenommene Vorschlag Boots *sed enim ipse vide* behebt nur den ersten Anstoss. Wahrscheinlich versteckt sich in *ipsum vide* ein Adverb auf *-ide*, und was läge näher als das Lieblingswort des Gellius *insubide* 'einfältig, albern'? *sed enim insubide iniurias... sanxerunt* erfüllt meines Erachtens alle Anforderungen, auch die paläographischen.

¹⁾ So ist wohl auch *K.* vor *Tubero* bei Gellius 10, 28, 1 in γ zu beurteilen.

klärung der Eindringlinge *esse futurum; esse fuit; esse; futurae; fuit* anderen überlassen hat, so sei hier zum Schluss noch eine Vermutung gewagt. Äusserlich liegen die verschiedensten Formen des Hilfsverbs *esse* vor. Aber der Schein dürfte trügen, da sie sich schlechterdings nicht als Randbemerkungen zum Inhalt der betreffenden Stellen erklären lassen. Die Fremdlinge zeigen sich uns also höchstwahrscheinlich in Verkleidung, und da sie stets am Ende eines Satzes oder Abschnittes erscheinen, so deutet alles auf Marginalnotizen eines Korrektors, ähnlich dem obigen *huc usque (contuli)*, also etwa *emen. fut.* = 'emendatio futura' = (von da ab noch vorzunehmende Emendatio). Jenes *emen.* wurde dann später verkürzt zu *ē ē*, dieses als gemeines Kompendium von *esse* angesehen, andererseits *fut.* jeweils willkürlich als *fuit, futurum, futurae* gefasst, wobei dann gelegentlich eines von beiden, *ē ē* oder *fuit*, ganz beiseite blieb, z. B. p. 96, 17 Rose = 88, 3 Krohn: *quot genera sint futurae*, wo *sint esse futurae* doch nicht zu passen schien (*futurae* scheint an das kurz vorhergehende *rationes* angeglichen).

Offenbach a. M.

Wilhelm Heraeus